

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/1826**



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Landtag NW
Herrn Egbert Reinhard, MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den 09.07.1992
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... 226
Telex 2 1144 37 NWStGB
Telefax 0211- 4 58 72 11

 U 78 und U 79 bis Goltzheimer Platz
(Richtung Messe; 10 Min. ab Hauptbahnhof)

Aktenzeichen: N I/1 011-22-1 wi/hö

Drittes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsrechtlicher
Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3080
hier: Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 GO
Ihr Schreiben vom 15.06.1992

Sehr geehrter Herr Reinhard,

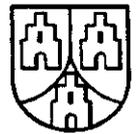
in der **Anlage** übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme des Nord-
rhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zur Expertenanhörung "Drittes
Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften". In
der Anhörung wird Herr Beigeordneter Schumacher die Position des Verbandes
vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Wichmann)

Anlage



Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

4000 Düsseldorf 30, den 09.07.1992
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... 226
Telex 2 1144 37 NWStGB
Telefax 0211-4 58 72 11

 U 78 und U 79 bis Golzheimer Platz
(Richtung Messe; 10 Min. ab Hauptbahnhof)

Aktenzeichen: N I/1 011-22-1 wi/hö

Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

1. Die Geschäftsstelle des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hält es aus kommunaler Sicht für dringend geboten, das Verwaltungsverfahrensgesetz um Regelungen über den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie über die Erstattung bereits erbrachter Leistungen und die Verzinsung des Erstattungsbetrages zu ergänzen. Dabei sind für uns folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

Das Verwaltungsverfahrensgesetz enthält in den §§ 48-50 die Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. § 48 regelt die Rücknahme rechtswidriger, § 49 den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte. § 50 enthält Sondervorschriften für Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren bei Anfechtung eines begünstigenden Verwaltungsakts durch einen Dritten. Während ein rechtswidriger Verwaltungsakt nach § 48 auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann, ist der Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts nach § 49 ausnahmslos nur mit Wirkung für die Zukunft möglich. Das reicht jedoch aus kommunaler Sicht nicht aus, um in Fällen, in denen öffentliche Mittel zur Erfüllung eines im öffentlichen Interesse liegenden bestimmten Zwecks gewährt worden sind, bei Zweckverfehlung die Mittel in dem gebotenen Maß zurückfordern zu können. Der nach

§ 49 Verwaltungsverfahrensgesetz mögliche Widerruf kann den Rechtsgrund für das Behaltendürfen einer gewährten Leistung nicht beseitigen. Die Rückforderung von Haushaltsmitteln muß aber u.E. in solchen Fällen rechtlich möglich sein. Ihrer konkreten Zweckbestimmung entspricht es gerade, daß ihre Verwendung vom Empfänger nachgewiesen werden muß und daß sie zurückgefordert werden können, wenn und soweit der Zweck nicht erreicht wird.

Hiergegen spricht auch nicht das Vorhandensein etwaiger haushaltsrechtlicher Normierungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Kommunen können sich gerade nicht auf die z.Z. geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen stützen, so daß sie durch die geplante Gesetzesänderung für etwaige Rückforderungen von ihnen gewährter Zuwendungen endlich eine Rechtsgrundlage erhielten, über die das Land bereits verfügt.

Schließlich halten wir die entsprechende Regelung auch im Interesse der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts von Bund und Ländern für geboten. Die Bundesregierung hat unter dem 19.03.1992 (Bundestagsdrucksache 12/2297) einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Weitere Bundesländer wollen sich den von der Bundesregierung geplanten Änderungen anschließen; Baden-Württemberg hat diesen Schritt im Vertrauen auf das Ergehen der bundesgesetzlichen Regelung bereits getan und sein Landesverwaltungsverfahrensgesetz geändert.

Aus den genannten Gesichtspunkten halten wir es aus kommunaler Sicht für dringend geboten, daß das Land Nordrhein-Westfalen mit der Verwirklichung des entsprechenden Gesetzentwurfs wie geplant weiter fortfährt.

2. Leider liegen uns die gewünschten detaillierten Angaben über die Höhe der Zwangsgelder und die weiteren damit zusammenhängenden Fragen nicht vor. Wir sehen uns auch außer Stande, diese Angaben mit der gewünschten Genauigkeit zeitnah zu ermitteln. Dennoch halten wir die Anhebung der Zwangsgeldobergrenze auf 100 000 DM für zweckmäßig, um insbesondere auf Verstöße gegen den Schutz der Umwelt sowie gegen das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum verstoßangemessen reagieren zu können. Die jetzige Obergrenze von 10 000 DM könnte insbesondere bei wirtschaftlich starken Tätern die Begehrlichkeit wecken, das Zwangsgeld deshalb in Kauf zu nehmen, weil dies wirtschaftlich lukrativer als die Beseitigung des Verstoßes wäre. Eine derartige, von vorn herein nicht auszuschließende Verhaltensweise kann jedoch nach unserer Auffassung bereits allein aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hingenommen werden.